



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



EDICT,

Das künftig

die Schutz-Juden,

welche einen

BANQVEROUT

machen/

und nicht im Stande seyn werden/

ihre CREDITORES

besriedigen zu können/

vor sich und die Ihrigen des Schutzes verlustig gehen/

und

ihre Schutz-Brief

dergestalt erlöschen solle/ daß auch solcher nicht

mit einer neuen Juden-FAMILLE

besetzt werden dürffe.

De Dato Berlin/ den 25sten Decembr. 1747.

E L E B E /

Wedruckt bey dem Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker/ Johann Rudolph Eickmann.



D I C T.

Die Familie

BANNOVEROUT

DER CREDITORES

Die Familie

MIT EINER NEUEN FAMILIE

DE BANNOVEROUT

1747





Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden, König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog
von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und
Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz / in Geldern / zu Mag-
deburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Benden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Benden / Schwerin / Rügenburg / Ost-Friesland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c.

Sich nun kund und fügen hiermit zu wissen ; welcherge-
stalt Wir aus Höchst-Eigener Bewegung gut finden
hiermit und Krafft dieses als ein beständiges Geseze in Un-
sern

fern gesammten Landen und Provingien fest zu setzen und anzuordnen / daß wann künfftig einer Unserer Schuß-Juden einen Banquerout machen / und aussere Standes sich befinden wird / seine Creditores zu bezahlen / sodann derselbe sowohl vor seine Person / als die ihm An- und Zugehörige des Schusses verlustig gehen / sein Schuß-Brief gänzlich cassiret werden / und dergestalt erloschen seyn solle / daß auch solcher nicht einmahl mit einer andern und neuen Juden - Familie besetzt werden dürffe.

Wir befehlen also Unsern sämmtlichen Regierungen / Justitz-Collegiis, Krieges- und Domainen-Cammern und Magisträten sich hiernach gehorsamst zu achten / und in vorkommenden Fällen zu verfahren / Unser Officium Fisci aber hat fleßig zu invigiliren / daß dieser Unserer höchsten Willens-Meynung überall gehdrig nachgelebet werden möge. Dhr-Kundlich unter unserer höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Begeben Berlin / den 25. December 1747.

Eriderich.



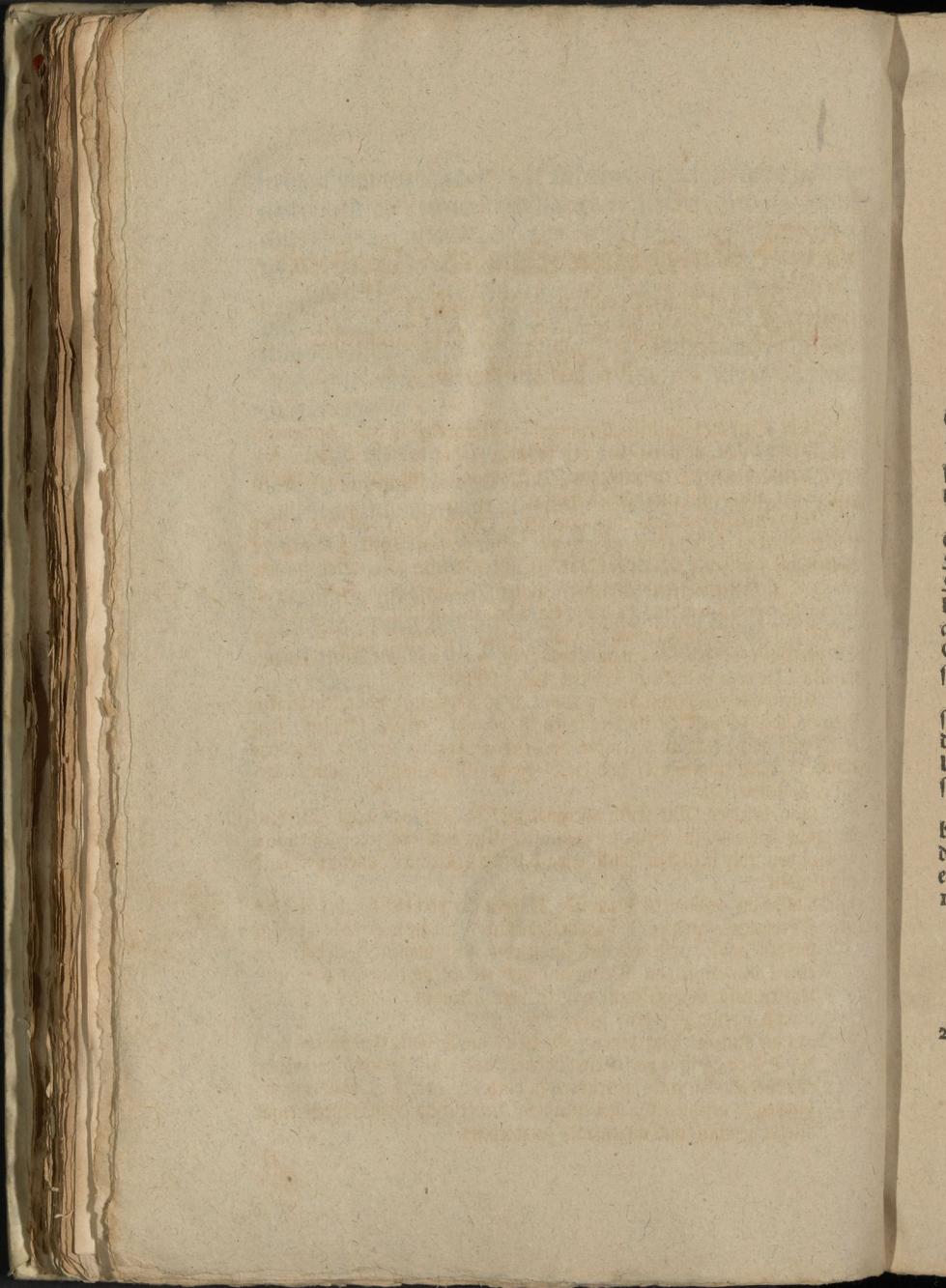
S. v. Coccej

v
n
r
s
/
a
t

/
a
a
a
t
a
a
a
fe
n

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





2
F
F
e
S
S
B
a
C
f
f
d
L
f
b
d
e
I

2



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



EDICT,

Das künfftig

die Schuß-Juden,

welche einen

BANQUEROUT

machen/

nicht im Stande seyn werden/

CREDITORES

befriedigen zu können/

Ihri gen des Schutzes verlustig gehen/

und

Schuß-Brief

erlöschen solle/ daß auch solcher nicht

neuen Juden-FAMILLE

besezet werden dürffe.

Berlin/ den 25sten Decembre. 1747.

G L E B E /

königl. Preuss. Hof-Buchdrucker/ Johann Rudolph Eismann.

